



# Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

Änderung vom 10. Januar 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. September 2015<sup>1</sup> über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

Diese Verordnung regelt:

<sup>bis</sup>. Beiträge für internationale Pilotprojekte;

*Gliederungstitel vor Art. 17a*

## **2a. Kapitel: Beiträge für internationale Pilotprojekte**

*Art. 17a* Grundsätze

<sup>1</sup> Das SBFJ kann Beiträge für internationale Pilotprojekte gewähren, mit denen Erkenntnisse für die Erarbeitung von Grundlagen zur strategischen Weiterentwicklung der Förderpraxis des Bundes im Bereich der internationalen Mobilität in der Bildung gewonnen werden können. Beiträge werden nur gewährt, wenn die Pilotprojekte über den Rahmen der Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU gemäss dem 2. Kapitel hinausgehen.

<sup>2</sup> Als internationale Pilotprojekte gelten Projekte:

- a. die der Erprobung von Fördermodellen in den Bereichen internationale Mobilität und Kooperation in der Bildung dienen; und

<sup>1</sup> SR 414.513

- b. an denen Partner aus Ländern beteiligt sind, die nicht an die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU assoziiert sind.

*Art. 17b* Beitragsvoraussetzungen

Beiträge für internationale Pilotprojekte werden nur gewährt, wenn:

- a. das Projekt für die Schweiz von bildungspolitischer Bedeutung ist und einen Mehrwert gegenüber bestehenden Massnahmen aufweist;
- b. für das Projekt keine Finanzhilfen aus EU-Mitteln oder aus öffentlichen Mitteln nach dem 2. Kapitel gewährt werden;
- c. eine Eigenbeteiligung der Projektträger vorliegt;
- d. das Projekt von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institution oder Organisation mit Sitz in der Schweiz mitgetragen und koordiniert wird, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird;
- e. das Projekt aufgrund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Institutionen oder Organisationen durchgeführt wird.

*Art. 17c* Prioritäten

Für die Auswahl der zu unterstützenden internationalen Pilotprojekte kommen die folgenden Kriterien mit absteigender Gewichtung zum Tragen:

- a. Das Projekt leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems.
- b. Das Projekt erzeugt Synergien zur Förderung von Austausch und Mobilität auf nationaler Ebene.
- c. Das Projekt trägt den spezifischen Bedürfnissen eines bestimmten Bildungsbereichs Rechnung.
- d. Das Projekt wird von Schweizer Partnern aus verschiedenen Sprachregionen getragen.

*Art. 17d* Bemessung und Befristung der Beiträge

<sup>1</sup> Ein Beitrag deckt höchstens 60 Prozent des Aufwands eines internationalen Pilotprojekts.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden so bemessen, dass kein internationales Pilotprojekt mehr als 50 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel erhält.

<sup>3</sup> Die maximale Laufzeit eines Beitrags beträgt 24 Monate.

*Art. 17e* Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche sind beim SBFI einzureichen.

<sup>2</sup> Das SBFI kann der nationalen Agentur nach Artikel 14 folgende Aufgaben übertragen:

- a. Betreuung der Gesuchseinreichung;
- b. Vorbereitung der eingereichten Gesuchsunterlagen bis zur Entscheidungreife zuhanden des SBFI;
- c. Projektabwicklung nach Entscheidung des SBFI.

*Art. 17f* Berichterstattung und Evaluation

<sup>1</sup> Die Projektträger erstatten dem SBFI regelmässig Bericht über die unterstützten Projekte. Die Berichte enthalten Angaben zur Zielerreichung, zu den umgesetzten Massnahmen und zu den eingesetzten Mitteln.

<sup>2</sup> Das SBFI evaluiert die Projekte laufend aufgrund der Berichte der Projektträger. Es überprüft insbesondere, welchen Mehrwert für die Schweizer Teilnehmenden und Partner die erprobten Ansätze und Massnahmen generieren.

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

10. Januar 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

